

Mehrbelastungsausgleich – Einwohnerpauschalen 2027 nach § 23 Abs. 1 und Abs. 1a ThürFAG

Die nach Maßgabe von § 23 Abs. 4 ThürFAG für das Jahr 2027 fortgeschriebenen Beträge je Einwohner¹ für den Mehrbelastungsausgleich nach § 23 Abs. 1 ThürFAG stellen sich wie folgt dar:

Kreisfreie Städte	230 Euro
Landkreise	168 Euro
Große Kreisstädte und Große kreisangehörige Gemeinden	61 Euro
Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden, sonstige selbständige Gemeinden	48 Euro

Soweit zum 1. Januar 2027 Kreisaufgaben in abweichender Zuständigkeit von **Verwaltungsgemeinschaften, erfüllenden Gemeinden und sonstigen selbstständigen Gemeinden** wahrgenommen werden, erhöht sich der Einwohnerbetrag von 48 Euro nach § 23 Abs. 1a Satz 1 ThürFAG:

für die Zuständigkeiten:	je Einwohner um:
nach § 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11) in der jeweils geltenden Fassung	2,11 Euro
nach § 1 der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45) in der jeweils geltenden Fassung	4,14 Euro
nach § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Wohngeldbereich vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung	6,42 Euro
nach § 1 der Thüringer Wohnraumförderzuständigkeitsverordnung vom 5. März 2013 (GVBl. S. 64) in der jeweils geltenden Fassung	0,76 Euro

¹ maßgeblich für das Ausgleichsjahr 2027 ist die Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2025; für die Fortschreibung wurden die nach § 23 Abs. 4 ThürFAG maßgeblichen Parameter der am 23. Juli 2026 verfügbaren letzten fünf Jahre berücksichtigt.

Soweit **Große Kreisstädte und Große kreisangehörige Städte zusätzliche Kreisaufgaben** wahrnehmen, erhöht sich deren Einwohnerbetrag von 61 Euro nach § 23 Abs. 1a Satz 2 ThürFAG:

für die Zuständigkeiten:	je Einwohner um:
nach § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Wohngeldbereich vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung	6,42 Euro
nach § 1 der Thüringer Wohnraumförderzuständigkeitsverordnung vom 5. März 2013 (GVBl. S. 64) in der jeweils geltenden Fassung	0,76 Euro